

Kurztitel

Lehrpläne der Mittelschulen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 185/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 204/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 6a

Inkrafttretensdatum

01.09.2024

Index

70/02 Schulorganisation; 70/06 Schulunterricht; 70/09 Minderheiten-Schulrecht

Beachte

zum klassenweise gestaffelten Inkrafttreten Art. 1 § 2 Abs. 11

Text

Anlage 6a

**LEHRPLAN DER ABTEILUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT IN KROATISCHER
SPRACHE, DIE IN DER MITTELSCHULE UNTER BESONDERER
BERÜCKSICHTIGUNG DER MUSISCHEN AUSBILDUNG (SONDERFORM
MUSIKMITTELSCHULE) MIT DEUTSCHER UNTERRICHTSSPRACHE
EINGERICHTET SIND**

(im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland)

ERSTER TEIL**ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL**

Siehe Anlage 1.

ZWEITER TEIL**KOMPETENZORIENTIERUNG**

Siehe Anlage 1.

DRITTER TEIL ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Siehe Anlage 1.

VIERTER TEIL ÜBERGREIFENDE THEMEN

Siehe Anlage 6.

FÜNFTER TEIL ORGANISATORISCHER RAHMEN

Siehe Anlage 1.

An Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland kann in anderen Pflichtgegenständen Kroatisch zum Erwerb der jeweiligen Fachsprache eingesetzt werden.

Beim Erlernen einer Volksgruppensprache können – anders als beim Erlernen einer Fremdsprache – besonders die lokalen Ressourcen genützt werden. Dies gelingt insbesondere im Rahmen von Projekten und Kooperationen mit außerschulischen Bereichen (zB Großeltern, Eltern, Vereine, Dorf, Stadtviertel, Wirtschaft, ...). Die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft eine moderne, als „Community Education“ bezeichnete Pädagogik.

Die Bestimmungen zum Förderunterricht im fünften Teil der Anlage 1 gelten auch für den Pflichtgegenstand Kroatisch.

SECHSTER TEIL STUNDENTAFELN

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:

Pflichtgegenstände ¹	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Sprachen					
Deutsch					mind. 15
Kroatisch					mind. 15
Lebende Fremdsprache					mind. 12
Mathematik und Naturwissenschaften					
Mathematik					mind. 13
Geometrisches Zeichnen					_2
Digitale Grundbildung	mind. 1	mind. 1	mind. 1	mind. 1	mind. 4
Chemie					mind. 2
Physik					mind. 4
Biologie und Umweltbildung					mind. 5
Wirtschaft und Gesellschaft					
Geschichte und Politische Bildung					mind. 5
Geographie und wirtschaftliche Bildung					mind. 6
Musik, Kunst und Kreativität					
Musik					mind. 20 ³
Kunst und Gestaltung					mind. 6
Technik und Design					mind. 5
Gesundheit und Bewegung					
Bewegung und Sport					mind. 12
Ernährung und Haushalt					mind. 1
Verbindliche Übungen					
Bildungs- und Berufsorientierung					mind. 2 ⁴
Sonstige verbindliche Übungen					_5
Schulautonome Schwerpunktsetzung⁶					

Gesamtwochenstundenzahl
135

1 In höchstens fünf Pflichtgegenständen (mit Ausnahme des Pflichtgegenstandes Religion) ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig: a) Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Kompetenzbereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und b) Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabung und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht; der Pflichtgegenstand Digitale Grundbildung ist mit mindestens einer Wochenstunde pro Klasse vorzusehen.

2 Bei Führung eines MINT- (Mathematik-Informatik-Naturwissenschaft-Technik) bzw. NAWI- (naturwissenschaftlich-mathematischen) Schwerpunktes ist der Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen mit mindestens zwei Wochenstunden zu dotieren. Die Verbindung der Pflichtgegenstände Mathematik und Geometrisches Zeichnen ist zulässig, wobei als Summe der Wochenstunden 15 nicht unterschritten werden darf. Sofern Geometrisches Zeichnen im Unterricht von Mathematik integriert wird, sind die Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche zu Geometrisches Zeichnen zu vermitteln.

3 Pro Schulstufe einschließlich einer Wochenstunde Instrumentalmusik und Gesang sowie einer Wochenstunde instrumentales oder vokales Musizieren im Ensemble.

4 In der 3 bzw. 4. Klasse als eigener Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von insgesamt mindestens einer Wochenstunde. Die darüber hinausgehenden Stunden können geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.

5 Weitere verbindliche Übungen können eingerichtet werden; ihr Ausmaß ist schulautonome festzulegen und mit der Dotation der übrigen Pflichtgegenstände sowie der schulautonomen Schwerpunktsetzung abzustimmen.

6 Zur Vertiefung im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtgegenstände oder in der schulautonomen Schwerpunktsetzung in Form von schulautonomen Pflichtgegenständen

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht und Bemerkungen zu den Stundentafeln:

Wie Anlage 1.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:
Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden ¹				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Sprachen					
Deutsch	4	4	3	4	15
Kroatisch	4	4	3	4	15
Lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12
Mathematik und Naturwissenschaften					
Mathematik	4	3	3	3	13 ²
Digitale Grundbildung	1	1	1	1	4
Chemie	–	–	–	2	2
Physik	–	1	2	1	4
Biologie und Umweltbildung	1	1	2	1	5
Wirtschaft und Gesellschaft					
Geschichte und Politische Bildung	–	1	2	2	5
Geographie und wirtschaftliche Bildung	2	1	2	1	6
Musik, Kunst und Kreativität					
Musik	5	6	5	5	21 ³
Kunst und Gestaltung	2	1	2	1	6
Technik und Design	2	1	1	1	5
Gesundheit und Bewegung					
Bewegung und Sport	3	3	3	3	12
Ernährung und Haushalt	–	1	–	–	1

Verbindliche Übung

Bildungs- und Berufsorientierung	–	–	0-1x	0-1x	1x ⁴
Gesamtwochenstundenzahl	33	33	34-35	34-35	135

1 Die Lehrerinnen und Lehrer haben die Abweichungen der Summe der Wochenstunden der Pflichtgegenstände dieser Stundentafel von jener der Anlage 1, sechster Teil, Z 2, lit. e, bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes durch eine Anpassung der Ziele und Vorgaben zu berücksichtigen.

2 Geometrisches Zeichnen ist im Pflichtgegenstand Mathematik zu integrieren. Die integrativ zu vermittelnden Kompetenzbeschreibungen von Geometrischem Zeichnen werden im Lehrplan des Unterrichtsgegenstandes Mathematik angeführt.

3 Pro Schulstufe einschließlich einer Wochenstunde Instrumentalmusik und Gesang sowie einer Wochenstunde instrumentales oder vokales Musizieren im Ensemble.

4 In der 3. bzw. 4. Klasse als eigener Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von insgesamt mindestens einer Wochenstunde. Zusätzlich 32 Jahresstunden in der 3. bzw. 4. Klasse integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht und Bemerkungen zu den Stundentafeln:

Wie Anlage 1.

**SIEBENTER TEIL
LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT**

Siehe Anlage 1.

**ACHTER TEIL
LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE**

Siehe Anlage 1 mit folgender Abweichung:

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

Siehe Anlage 1 (ausgenommen die Pflichtgegenstände Kroatisch und Musik).

KROATISCH

Siehe Anlage 6.

MUSIK

Siehe Anlage 2.

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2024

Gesetzesnummer

20007850

Dokumentnummer

NOR40263959